

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 19. Juli 2018 die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege im Bereich der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege geändert. Der Beschluss ist am 12. Oktober 2018 in Kraft getreten.

Für die Erst- und die Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind die Gebührenordnungspositionen 01422 und 01424 berechnungsfähig, die für die Hausärzte zum 1. Januar 2008 in die Versichertenpauschale integriert wurden.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen Änderungen der obligaten und fakultativen Leistungsinhalte, der Anmerkungen sowie der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01422 und 01424.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.